

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Rekurskommission, in Rekursache der Konkurs-
masse von Jules Bouvier, Uhrenfabrikant in Genf,
betreffend Sequester. *)

(Vom 7. Dezember 1866.)

Tit. I

Der Unterzeichnete soll Ihnen, Tit., über die von Herrn Delapalud als Verwalter der Konkursmasse des Uhrenfabrikanten J. Bouvier in Genf erhobene Beschwerde, betreffend einen von dem schweizerischen Bundesrath am 30. Dezember 1865 gefaßten Beschluß, im Namen der Rekurskommission Bericht erstatten.

Den Sachverhalt, auf welchen sich die Beschwerde des Herrn Delapalud bezieht, können Sie, Tit., dem gedruckt in Ihren Händen liegenden Beschlusse des Bundesrathes entnehmen.

Der Bundesrath hat gefunden, es liege die Frage im Streit, ob die gepfändeten Effekten Eigenthum des Bouvier seien oder nicht; vom Entscheide dieser Frage hänge es ab, ob jene Effekten nach Art. 1 des Konkordates vom 7. Juni 1810 in die Konkursmasse gezogen werden können; es falle aber die Beurtheilung dieser Frage nicht dem Bundesrath, sondern den betreffenden Gerichten anheim.

Die Haupteinwendung, welche Herr Delapalud gegen den Beschluß des Bundesrathes erhebt, geht dahin, daß sowohl Herr Scherzer-Vornand als auch der Friedensrichter von Locle sich selbst auf den Vertrag vom 10. Juni 1862 berufen und den Herrn Bouvier als Schuldner der von Fuß in seinem Namen unterzeichneten Wechsel und als Eigenthümer der für diese Wechsel gepfändeten Gegenstände behandelt haben; daß sie daher nicht zu hören seien, wenn sie nunmehr

*) Siehe Bundesrathsbeschluß vom 30. Dezember 1865: Bundesblatt von 1866, Bd. III, S. 109.

jenen Vertrag als ein Scheingeschäft bezeichnen und das Eigenthum des Herrn Bouvier bestreiten. Ueberdies können nach Art. 2 des Konkordates vom 7. Juni 1810 nur solche dingliche Rechte der vindizirenden Konkursmasse entgegen gehalten werden, welche schon vor dem Ausbruche des Konkurses bestanden haben, während die von den Gläubigern des Fuß ausgewirkte Beschlagnahme vom 23. März 1865 datire, somit der schon am 4. Februar 1865 erfolgten Eröffnung des Konkurses gegenüber als wirkungslos erscheine.

Dagegen erwidert Herr Mercier als Anwalt der Gläubiger des Fuß: Es habe Fuß das eine Mal als Repräsentant des Bouvier, das andere Mal in eigenem Namen Schulden kontrahirt; deßhalb sei es ganz natürlich, daß die einen Verfügungen den Bouvier, die andern den Fuß als Schuldner und zugleich als Eigenthümer der mit Beschlag belegten Gegenstände bezeichnen. Dieses hindere die Betheiligten keineswegs, sich darauf zu berufen, daß der Vertrag vom 10. Juni 1862 ein bloßes Scheingeschäft sei, welches keinen Eigenthumsübergang zur Folge gehabt habe.

Die Rekurs-Kommission ist ebenfalls der Ansicht, daß die Untersuchung, ob der Vertrag vom 10. Juni 1862 auf einer zwischen Fuß und Bouvier verabredeten Simulation beruhe, von den Gläubigern der beiden Falliten keineswegs vernirkt worden sei. Die Kommission stimmt daher mit dem Bundesrath in überein, daß vor Allem aus die Frage, ob Bouvier im Augenblick, als der Konkurs über ihn ausbrach, Eigenthümer der streitigen Waaren und Geräthschaften gewesen sei, durch das zuständige Gericht entschieden werden müsse. Für den Fall jedoch, daß diese Frage bejaht werden sollte, will die Rekurskommission die weitere Frage, ob nicht Herr Scherzer-Vornand durch die am 11. November und 8. Dezember 1864 bewerkstelligten und am 21. Dezember 1864 und 4. Jenner 1865 bestätigten Beschlagnahmen ein Pfandrecht an den betreffenden Gegenständen erworben habe, vorbehalten wissen.

In diesem Sinne trägt die Kommission auf Abweisung des Rekurses an.

Bern, den 7. Dezember 1866.

Im Namen der Kommission,

Der Referent:

Dr. J. Rüttimann.

Note. Die Bundesversammlung hat den Rekurs Bouvier abgewiesen (Ständerrath, 7. Dezember; Nationalrath, 12. Dezember 1866).

Bericht der ständeräthlichen Rekurskommission, in Rekursache der Konkursmasse von Jules Bouvier, Uhrenfabrikant in Genf, betreffend Sequester.) (Vom 7. Dezember 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.01.1867
Date	
Data	
Seite	47-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 355

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.